

11. Welche Bedeutung und Wirkung hat eine auf einem Wechsel befindliche generelle Quittung?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. April 1883 i. S. W. (Kl. u. Widerbefl.)
w. die Firma M. & W. (Befl. u. Widerkl.) Rep. III. 244/82.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Gegen eine vom Kläger eingeklagte Forderung machte die Beklagte compensando und widerklagend eine Gegenforderung von 3 000 *M* geltend. Sie stützte dieselbe u. a. auf einen am 6. Dezember 1877 von ihr auf den Kläger gezogenen, drei Monate a dato an ihre Order zahlbaren Wechsel über 3 000 *M*, welchen der Kläger acceptiert hat, und auf einen am 6. März 1878 von ihr auf den Kläger gezogenen, drei Monate a dato an ihre Order zahlbaren Wechsel über 3 000 *M*, welcher ihrer Behauptung zufolge von dem Sohne des Klägers in dessen Auftrage, bezw. mit dessen nachträglicher Genehmigung acceptiert worden ist, und zwar zunächst auf den letzteren, eventuell auf den ersteren. Beide Wechsel sind von der Beklagten durch Indossament auf B. M., von diesem der erstere auf die Hannoversche Bank, der letztere auf die Reichsbankhauptstelle zu Hannover übertragen, und es befindet sich auf jenem der Vermerk: „Zahlung empfangen. Hannoversche Bank“; auf diesem „Bezahlt. Reichsbankhauptstelle“. Die Beklagte hat beide

Wechsel durch Zahlung eingelöst. Auf beiden, im Besitze der Beklagten sich befindenden Wechseln sind jetzt, bei Anstellung der Widerklage, sämtliche Indossamente und die Zahlungsvermerke durchgestrichen.

Der Kläger und Widerbeklagte setzte der Klage aus den Wechseln u. a. den Einwand entgegen: die Wechselverbindlichkeit sei durch die auf den Wechseln befindlichen generellen Quittungen, welche erst nach der Einlösung der Wechsel durch die Beklagte von dieser durchgestrichen seien, und die Verbindlichkeit aus dem Wechsel vom 6. Dezember 1877 auch durch Ausstellung des Wechsels vom 6. März 1878, durch Novation aufgehoben, indem der letztere ein Prolongationswechsel sei. Bezüglich des Wechsels vom 6. Dezember 1877 ist festgestellt, daß die auf demselben befindliche Quittung der Hannoverschen Bank nicht durchgestrichen war, als die Beklagte denselben einlöste und aus demselben 1878 gegen den jetzigen Kläger im Wechselprozesse Klage erhob, sondern daß dieselbe von der Beklagten erst durchgestrichen ist, nachdem mit Rücksicht auf den auf dem Wechsel befindlichen Quittungsvermerk die erhobene Klage als im Wechselprozesse unzulässig in der Berufungsinstanz abgewiesen worden. Die Behauptung, daß auch die Quittung auf dem Wechsel vom 6. März 1878 erst nach der Einlösung des Wechsels durch die Beklagte durchgestrichen worden, ist bestritten und der vom Kläger angebotene Beweis nicht erhoben. Beide Vorderrichter verwarfen die Einrede des Widerbeklagten. Die von letzterem eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Auch die Entscheidung über die Widerklage beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes. Namentlich sind die von dem Revisionskläger gegen die Verwerfung der Einrede der Aufhebung der Wechselverbindlichkeit aus dem Wechsel vom 6. Dezember 1877 durch den auf demselben befindlichen generellen Quittungsvermerk des letzten Indossatars und durch Novation erhobenen Angriffe nicht begründet.

Wenngleich darauf, daß zur Zeit der Anstellung der jetzigen Widerklage die auf den Wechseln vom 6. Dezember 1877 und vom 6. März 1878 befindlichen Quittungen der letzten Indossatäre durchgestrichen waren, entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden kann, weil feststeht, daß die Quittung auf dem Wechsel vom 6. Dezember 1877, als die Beklagte denselben einlöste, unverfehrt war und erst nachher

von ihr durchstrichen worden ist,¹ und weil die bedingte Verurteilung des Klägers und Widerbeklagten auf Grund des Wechsels vom 6. Dezember 1877 erfolgt ist, so ist doch im übrigen die Entscheidung des Berufungsgerichtes zu billigen.

Die Frage, welche Bedeutung und Wirkung die auf dem Wechsel befindliche generelle Quittung eines zum Empfange der Zahlung legitimierten Inhabers des Wechsels habe, ist in Theorie und Praxis bestritten. Es muß jedoch dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß durch einen auf den Wechsel gesetzten, nicht unterscheidenden Quittungsvermerk nicht, wie Thöl (Wechselrecht 3. Aufl. §§. 319. 320) annimmt, die Form für das Recht aus allen Wechselversprechen zerstört, nicht schlechthin alle Rechte aus dem Wechsel vernichtet werden, gleichviel von wem und für wen Zahlung geleistet worden und ob die Absicht des Zahlenden dahin gerichtet gewesen, alle Wechselrechte zu vernichten, daß vielmehr die Quittung auch hier als schriftlicher Beweis der Zahlung in Betracht kommt, die Frage aber, ob und inwieweit die erfolgte Zahlung für den in Anspruch genommenen Wechselverpflichteten wirkt, von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, insbesondere davon, ob die Zahlung in der Absicht geschehen ist, eine objektive Tilgung der Wechselobligation herbeizuführen oder ob der Zahlende nur zu dem Zwecke gezahlt hat, um sich selbst von seiner Wechselverbindlichkeit zu befreien.² Der Berufsungsrichter macht aber weiter mit Recht geltend, daß die Annahme, durch die Zahlung sei eine objektive Aufhebung der ganzen Wechselobligation erfolgt, ohne weiteren thatfächlichen Nachweis nur dann berechtigt sei, wenn der Trassat und Acceptor oder der Domiziliat für ihn Zahlung geleistet habe, daß dagegen eine solche Absicht nicht zu vermuten sei, wenn der Zahlende einem Wechselinteressenten Zahlung leistete, dem er selbst regreßpflichtig war.³ Da nun im vorliegenden Falle feststeht, daß die Beklagte und Widerklägerin, die erste Indoffantin des von ihr an ihre eigene Order ge-

¹ Vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 1 S. 241, Bd. 3 S. 98, Bd. 8 S. 389, Bd. 15 S. 24; Kowalzig, Wechselordnung 3. Aufl. S. 172.

² Vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 1 S. 241, Bd. 3 S. 98, Bd. 8 S. 389; Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 67. Dagegen Scuffert, Archiv Bd. 24 S. 176.

³ Vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 3 S. 98, Bd. 8 S. 389, Bd. 9 S. 42, Bd. 11 S. 311, Bd. 12 S. 113. 247, Bd. 16 S. 216. D. E.

zogenen Wechsels vom 6. Dezember 1877, diesen dem letzten Indossatar bezahlt hat, da ferner nichts dafür vorliegt, daß diese Zahlung in der Absicht der objektiven Tilgung der Wechselobligation geschehen sei, vielmehr die Umstände dafür sprechen, daß die Beklagte Zahlung leistete, um sich von ihrer infolge der Nichtlösung des Wechsels durch den Kläger und Acceptanten entstandenen Verbindlichkeit zu befreien, jedoch berechtigt bleiben wollte, sich an den Kläger als Acceptanten zu halten, so ist mit Recht der aus dem Quittungsvermerke entnommene Einwand des Klägers verworfen worden.

Auch der gegen die Verwerfung der Einrede, die Verbindlichkeit des Klägers aus dem Wechsel vom 6. Dezember 1877 sei infolge der Ausstellung des Wechsels vom 6. März 1878, welcher ein Prolongationswechsel gewesen, durch Novation aufgehoben, erhobene Angriff ist nicht begründet. Die Frage, ob durch die Ausstellung eines neuen, gleichlautenden Wechsels mit verändertem Fälligkeitstermine bei Verfall eines früher ausgestellten und acceptierten Wechsels nur die Zahlungsfrist hat verlängert oder das bestehende Schuldverhältnis durch Begründung eines neuen (durch Novation) hat aufgehoben werden sollen, hängt von den konkreten Verhältnissen ab; ein allgemeiner Satz, daß durch Ausstellung eines solchen Prolongationswechsels die frühere Wechselschuld getilgt werde, läßt sich nicht aufstellen. Der Wille, das alte Schuldverhältnis durch Begründung eines neuen aufheben zu wollen (der animus novandi), muß, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt, doch deutlich erkennbar gemacht sein. Diese Absicht folgt aber nicht mit Notwendigkeit daraus, daß der Prolongationswechsel vom 6. März 1878 ausgestellt und vom Sohne des Klägers im angeblichen Auftrage oder doch mit Genehmigung des letzteren angenommen ist, damit die Beklagte sich die Mittel zur Zahlung des Wechsels vom 6. Dezember 1877 verschaffe. Im übrigen stellt der Berufungsrichter aber fest, daß der Kläger weder behauptet habe, die Parteien hätten verabredet, es solle an die Stelle der aus dem Wechsel vom 6. Dezember 1877 begründeten Verbindlichkeit des Klägers eine neue aus dem Wechsel vom 6. März 1878 treten, noch Umstände angeführt habe, aus welchen eine solche Absicht hervorgehe, der alte Wechsel vielmehr in unveränderter Gestalt im Besitze der Beklagten geblieben sei.“...